

GeoSN, dl-de/by-2.0

Umwelt- und Raumplanung

ZWB 19 0706

02.02.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Hirschfeld, südlich der A4"

Zusammenfassende Erklärung (gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Universal Energy Engineering GmbH
Neefstraße 82
09119 Chemnitz




Vorhabenbezogener B-Plan „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“

Zusammenfassende Erklärung

(gem. § 10a Abs. 1 BauGB)

Objekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Mittelsachsen Gemeinde Reinsberg
Auftraggeber	Universal Energy Engineering GmbH Neefestraße 82 09119 Chemnitz Tel.: 0049 371 909 859 0 Fax: 0049 371 909 859 19 E-Mail: info@universal-energy.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Hauptniederlassung Zwickau Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau Telefon 0049 375 27175-0 Telefax 0049 375 27175-12 99 E-Mail info@gub-ing.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. F. Lindner
Projekt-Nr.	ZWB 19 0706
Datum	02.02.2022


Dipl.-Ing. J. Friedrich
Prokurist


Dipl.-Ing. F. Lindner
Fachbereichsleiterin
Umwelt- und Raumplanung

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Deckblatt		
Inhaltsverzeichnis		
1	Angabe zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
2.1	Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.2	Ergebnisse der Behördenbeteiligung	8
3	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	19

Die Satzung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hirschfeld, südlich der A4“ der Gemeinde Reinsberg wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Im Zuge des Planverfahrens erfolgten eine zweistufige Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) auf der Ebene des Vorentwurfs, des Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB) sowie erneuten Entwurfs (§§ 2 – 4 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Erklärung ist mit Bekanntmachung zur Einsicht bereitzuhalten.

1 Angabe zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Belange der Umwelt (Quelle: § 1 (6) Nr. 7 BauGB)	Art und Weise der Berücksichtigung
Ziele des Umweltschutzes / planbedingte Umweltqualitätsziele	<p>Ziele in rechtlich verbindlichen Vorgaben niedergelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten, Gewässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz; ▪ Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013); ▪ Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 07/2008; ▪ Entwurf Regionalplan Region Chemnitz 05/2021;
Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ maßgebliche Vor-Ort-Erfassung im Plangebiet 01/2020 sowie 08/2020; ▪ Standort ist intensiv landwirtschaftlich vorgeprägt, daher höchstens geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge ▪ Quellenauswertung (Literatur, Pläne und Programme); ▪ Internet-Quellen des Freistaats Sachsen; ▪ Angaben aus Stellungnahmen im frühzeitigen sowie im förmlichen Beteiligungsverfahren; ▪ Artenschutzgutachten 09/2020; ▪ Blendgutachten 10/2020;
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, (a)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, auch im Wirkungsgefüge (Naturhaushalt), erfahren bereits in der Bauphase geringe bis mittlere Beeinträchtigungen; ▪ Die Flächeninanspruchnahme wirkt auch in der Betriebsphase, ist jedoch plangemäß letztendlich reversibel das gilt auch für die technische Landschaftsbildüberprägung zusätzlich zur Autobahntrasse; ▪ wenn alle festgesetzten Begrünungs-, Eingriffsvermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, sind keine erheblichen vorhabenbedingten Schutzgutbeeinträchtigungen zu erwarten; ▪ besonderes Augenmerk kommt dem

	<p>Artenschutz zu durch Bauzeitbeschränkung bzw. ökologische Baubegleitung sowie Anlage von Gewässerrand- und Lerchenstreifen, Erhalt Einzelbäumen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zur alternativen Energiegewinnung ist Klimaschutzbeitrag;
Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (b)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzgebiete gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG sind trotz Nähe nicht beeinträchtigt ▪ Eine SPA-Erheblichkeitsabschätzung 03/2021 für das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ liegt vor, wonach keine Beeinträchtigung vom Vorhaben ausgeht;
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, (c)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geplante Nutzungsarten (Freiflächen-PVA mit Nebenanlagen, Pflanz- und Artenschutzmaßnahmenflächen) fügen sich in die vorgeprägte nähere Umgebung der Autobahn ein; ▪ Immissionsschutz durch Blendschutz sichernde Orientierung der Modultische sowie Blendschutzeinfriedung gewährleistet;
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (d)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmale i. S. SächsDSchG; ▪ nicht existenzbedrohender Entzug von Landwirtschaftsfläche für die begrenzte Nutzungsdauer der Freiflächen PVA vorabgestimmt;
die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, (e)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Lärm- oder sonstige Emissionen zu erwarten; ▪ evtl. auffallende schädliche Bodenveränderungen / Altlasten im Sinne des BBodSchG sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen anzuzeigen; ▪ Bauabfälle, später Rückbaumaterialien sind sachgerecht zu entsorgen; ▪ Abwässer fallen nicht an;
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, (f)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Freiflächen-PVA dient der Nutzung erneuerbarer Energien;
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, (g)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsplan liegt nicht vor; ▪ Lage außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten; ▪ Amtlich erfasste Gewässer (Im östlichen Teilbereich befinden sich 2 Entwässerungsgräben, die in Nord-Süd-Richtung verlaufen und stellenweise mit Gehölzen bewachsen sind. Beide Entwässerungs-

	gräben münden in den östlich gelegenen Eulabach, welcher im weiteren Verlauf in die Freiburger Mulde mündet.), daher gilt Gewässerabstand sowie die Anlage von Gewässerrandstreifen;
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (h)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ An dem unbewohnten, gut belüfteten Standort sind keine Luftimmissionschutzmaßnahmen erforderlich;
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, (i)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Einhaltung festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind auch bezüglich der Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;

Die Umweltprüfung im Rahmen der Planaufstellung ergab, dass im Ist-Zustand infolge der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorwiegend als Ackerfläche bei Einhaltung aller unabhängig von der Änderung des Flächennutzungsplanes geltenden gesetzlichen Vorgaben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser nur gering beeinträchtigt sind. Auch in der Wechselwirkung ist insgesamt nur eine geringe Beeinträchtigung im Ausgangszustand festzustellen. Da kein Landschaftsplan vorliegt, werden bei der üblichen guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft (z. B. bodenschonende Bearbeitung, Beachtung der Fruchtfolge, Düngeregime, usw.) und bei Erhalt der vorhandenen Feldgehölze (Einzelbäume) keinerlei Schutzgutbeeinträchtigungen im Basisszenario prognostiziert.

Bei Vorhabendurchführung erfahren folgende Schutzgüter geringe bis mittlere Beeinträchtigungen: Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser. Die Beeinträchtigungen, treten bereits in der Bauphase auf. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verstärken Beeinträchtigungen allerdings nicht zusätzlich in erheblichem Maße. Durch Festsetzungen zur Vorhabengestaltung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Beeinträchtigungen bereits in der Bauphase minimiert bzw. kompensiert. Für die Dauer der Betriebsphase verbleiben bis zum sachgerechten Rückbau und Recycling nur zum Teil geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Landschaft. Bei Rückbau ist jedwede Schutzgutinanspruchnahme mit überschaubarem Aufwand umkehrbar.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsplanunterlagen vom Februar 2020 in der Zeit vom 20.04.2020 – 21.05.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 13.03.2020 erfolgte die frühzeitige Beteiligung insgesamt 43 möglicherweise von der Planung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der 5 Nachbarkommunen gemäß § 2 BauGB. Die vorgebrachten Hinweise flossen in den Bebauungsplanentwurf vom September 2020 ein. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der am 13.10.2020 vom Gemeinderat gebilligten Entwurfsplanunterlagen und umweltbezogener Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 19.11.2020 – 22.12.2020. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 19.10.2020 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Aufgrund der Änderung der Kompensationsmaßnahme (freiwachsende Hecke in naturnahem Feldrain [Feldlerchenhabitat]), dem Baurecht auf Zeit § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie der Ausweisung der Fläche für die zeitlich begrenzte Nutzung nach Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, welche Änderungen der Grundzüge der Planung darstellen, erfolgte die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB. Zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren, während der COVID-19-Pandemie erfolgte diese gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021. Die Nachbarn, Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 03.05.2021 von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

2.1 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zum Planvorentwurf 02/2020 sowie zum Planentwurf 09/2020 und 03/2021 gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

2.2 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Soweit möglich wurden die Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Entwurfsplanunterlagen eingestellt, so dass letztendlich 16 Stellungnahmen von 8 TÖB in die Abwägung vor der abschließenden Beschlussfassung eingestellt werden mussten. Im Ergebnis wurden 21 sachlich zusammen gehörige Anregungen berücksichtigt, wobei z. B. auch die Erfüllung eines Prüfauftrages eine angemessene Form der Berücksichtigung darstellt. Nicht berücksichtigt wurde die Anregung zum vollständigen Verzicht auf die bauliche Inanspruchnahme derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzfläche, dabei gleichzeitig auf eine zeitlich befristete Inanspruchnahme, in der Bauverbotszone der BAB 4 max. 30 Jahre, sowie auf die Nutzung des Baurechts auf Zeit verwiesen. Per Festsetzung und vertragliche Verpflichtung gemäß Genehmigungsaufgabe ist gesichert, dass nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage die Flächen wieder der Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis zur Verfügung gestellt werden. Die Abwägungsentscheidungen der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher

Belange mit Anregungen zu umweltrelevanten Belangen werden nachfolgend teils verkürzt dargelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<p>Planungsverband Region Chemnitz von 20.03.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt der Abschluss einer Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes (Ausgliederung soll im Oktober 2020 verkündet werden) ▪ Aussagen zum derzeitigen Vorbehalts- bzw. geplanten Vorranggebiet Landwirtschaft in der Begründung treffen ▪ Hinweis auf 2 vorkommende Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen <p>vom 17.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ▪ nach erfolgter Ausgliederung der betroffenen Flächen aus LSG keine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes mehr ▪ durch landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Grünlandnutzung bzw. Beweidung während der Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlage kein Konflikt mit derzeitigen Vorbehalts- bzw. geplanten Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben <p>vom 03.05.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken ▪ mit der zeitlichen Befristung der Festsetzung der zulässigen Nutzung im vBPL 	<p>Es erfolgte ein Abstimmungstermin sowie die nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Regionalplanes in der Begründung des Entwurfes.</p> <p>Das Entwicklungsgebot wurde eingehalten, da der FNP im Parallelverfahren zum VBPL geändert wurde.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in Z 3.2.7 festgelegt, dass die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt in Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen soll. Im Freiraum sollen Photovoltaik-Systeme, insbesondere Großprojekte > 1 MWp, nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Dies konnte ausgeschlossen werden. Der Hinweis, dass Belange des Naturschutzes entgegenstehen, da innerhalb LSG gelegen. Ist nach erfolgter Ausgliederung nicht mehr zutreffend sodass keine Belange des Naturschutzes nicht mehr entgegen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Befristung der Nutzung, den Verzicht des Einsatzes von Pestiziden, der Festlegung einer Weide- bzw. Wiesennutzung der Flächen sowie der Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach dem Ende der Betriebsdauer und Rückführung zur ackerbaulichen Nutzung bzw. weiteren Weidenutzung hinreichend berücksichtigt. Es besteht kein Konflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft mehr, da die genannten Festsetzungen die Belange berücksichtigen.</p> <p>Denn mit der zeitlichen Befristung der Festsetzung der zulässigen Nutzung im vBPL sowie den Darstellungen im FNP wird in besonderer Weise dem im Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiet</p>

<p>sowie den Darstellungen im FNP wird in besonderer Weise dem im Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiet Landwirtschaft entsprochen</p>	<p>Landwirtschaft entsprochen.</p>
<p>Landratsamt Mittelsachsen vom 24.04.2020</p> <p>Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zur Vorlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Beurteilung als Grundlage für den Durchführungsvertrag ▪ klare Bezeichnung der Geltungsbereiche ▪ Erläuterung zum Stichwort „bereit und in der Lage“ ▪ Begründung der Festlegungen zur Einfriedung <p>Referat Siedlungswasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Vorkommen Abwasserdruckleitung zwischen der PWC-Raststätte „Am Steinberg – Nord“ und dem Rittergut in Hirschfeld ▪ Hinweis Darstellung Entwässerungsgräben einschließlich Gewässerrandstreifen ▪ Hinweise zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <p>Referat Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zur Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels ▪ Hinweise zur Beachtung des Biotop- und Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Erstellung eines Planes zur Überwachung – Monitoring 	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorschlag des Vorhabensträger wird dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beigelegt. Mit der Gemeinde wird der Durchführungsvertrag erst nach Abwägung und Einarbeitung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Entwurf zur Ausfertigung der Satzung geschlossen, da dieser alle Festsetzungen der Satzung beinhalten muss.</p> <p>Die separaten Geltungsbereiche erhalten zur Normklarheit eine ergänzende Bezeichnung.</p> <p>In der Begründung wird der geschlossene Pachtvertrag ergänzt, so dass Klarheit über das Stichwort „bereit und in der Lage“ bezogen auf die Flächen besteht.</p> <p>Die Prüfung der Abstandsflächen in Bezug auf die textlichen Festsetzungen zum Thema Einfriedung erfolgt in der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen, ebenso wird auf die beiden Entwässerungsgräben und deren Gewässerrandstreifen hingewiesen.</p> <p>Die Entwässerungsgräben einschließlich deren Gewässerrandstreifen sowie die Abwasserdruckleitung werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel werden im Teil des Umweltberichtes innerhalb der Begründung beachtet.</p> <p>Zur Beachtung des Artenschutzes wurden faunistische Kartierungen gemäß der Stellungnahme in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse der Kartierungen sowie die Maßnahmen aus dem Artenschutz-</p>

<p>Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zu Entwässerungsgräben einschließlich deren Gewässerrandstreifen <p>Referat Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum gewaltfreien Zugang durch die örtliche Feuerwehr ▪ Abstimmung mit der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde 	<p>fachbeitrag wurden in den Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) integriert.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird ebenfalls beachtet. Die Hinweise zum Entsiegelungserlass, den gebietseigenen Gehölzen und Saatgut werden aufgenommen. Die Hartriegelarten wurden aus der Pflanzliste genommen, die Grenzabstände nach SächsNRG angepasst.</p> <p>Es wird ein Pflanzschema der Begründung beigelegt und Pflegemaßnahmen werden als Grünordnerische Festsetzungen formuliert.</p> <p>Die Bilanzierung erfolgt gemäß der derzeit gesetzlich geltenden Handlungsempfehlung. Es wurde sich an der Biotoptypenliste von Januar 2017 orientiert.</p> <p>Es wird zur Ausfertigung des Satzungsexemplars ein Plan zum Monitoring der Flächen durch die Gemeinde Reinsberg erstellt, welcher auch Angaben zur Übermittlung der Daten ins Kompensationsflächenkataster enthält.</p> <p>Zum Naturschutz, hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Grabentour“ ist im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens die Anhörung der TÖBs erfolgt. Die Abwägung ist abgeschlossen. Momentan befindet sich die Verordnung in der Ausfertigung beim Landrat. Dies wird vermutlich zum 25. September 2020 vollzogen sein. Anschließend wird die Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt übergeben. Die Verkündung der Verordnung erfolgt planmäßig am 23.10.2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29/2020. Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung, am 24.10.2020, in Kraft</p> <p>Die Entwässerungsgräben einschließlich Ihrer Gewässerrandstreifen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung wird darauf verwiesen.</p> <p>Der Hinweis zum gewaltfreien Zugang durch die örtliche Feuerwehr wird beachtet, war bereits Bestandteil der Unterlagen.</p> <p>Von der Örtlichen Feuerwehr ist eine separate Stellungnahme eingegangen. Es erfolgen direkte Absprachen zum Thema.</p> <p>Endgültige Maßnahmen sind im Rahmen des</p>
---	--

<p>Referat Recht, Abfall und Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis Erosionsgefährdung des Bodens <p>vom 25.11.2020</p> <p>Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung zur Verwendung entsprechenden Ordnungszahl in der Nutzungsschablone ▪ „Bereit und in der Lage“ noch genauer zu definieren <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Einfriedungshöhe <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung des Verlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Grabentour“ ▪ Überarbeitung der Darstellung und Sicherung der Erschließung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ▪ Ergänzungen zum Baurecht auf Zeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zur Anpassung der Formulierung zum Immissionsschutz 	<p>Bauantrages nachzuweisen.</p> <p>Referat Recht, Abfall und Bodenschutz</p> <p>Auf die Erosionsgefährdung des Bodens wird bereits in der Begründung hingewiesen, ebenso sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens formuliert.</p> <p>Der Empfehlung wurde gefolgt.</p> <p>Die Pachtdauer und der Eigentümer werden im zuschließenden Durchführungsvertrag konkret und in Übereinstimmung mit der zu erstellenden Satzung vertraglich festgelegt.</p> <p>Es erfolgt keine weitere Konkretisierung in der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p>Es erfolgt eine Begründung der notwendigen Einfriedungshöhe.</p> <p>Die projektierte Geländekante entspricht der Vermessung des Urgeländes im November 2020, welche der aktuellen Planung sowie der späteren Satzung zugrunde liegen wird.</p> <p>Die Festsetzung wird verständlicher formuliert und in der Begründung hinreichend dargelegt.</p> <p>Die Einarbeitung der neuen Grenzen des LSG „Grabentour“ entsprechend der Ausgliederung erfolgt.</p> <p>Die Erschließung sind im Rahmen des Pachtverhältnisses und als Dienstbarkeit rechtlich gesichert, diese Erläuterung wird in der Begründung mit aufgenommen.</p> <p>In die Begründung wird eine Erläuterung für die Zufahrt zum SO 1 aufgenommen.</p> <p>Diese erfolgt über eine Art Furt, wie sie derzeit in dem Bereich am Fuße der Böschung bereits vorhanden ist. Wodurch keine Einschränkungen für den Graben/Gewässer bestehen.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend der Abstimmungen mit dem Referat angepasst.</p> <p>Es erfolgte eine enge Abstimmung mit dem Referat zur Formulierung der Begründung.</p> <p>Die Formulierung zum Immissionsschutz wird entsprechend dem vorliegenden Gutachten</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt <p>Referat Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme mit Referat ▪ Ausbildung von Überwachungsplänen zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung des Artenschutzes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildung von Überwachungsplänen zur Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen 	<p>angepasst.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz sind entsprechend des vorliegenden Blendschutzgutachtens auszuführen und einzuhalten. (nicht der exakte Wortlaut der Formulierung).</p> <p>Der Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt wird beachtet.</p> <p>In Abstimmung mit dem Referat Naturschutz soll auf die Heckenpflanzung verzichtet werden und stattdessen Lerchenstreifen (Feldrain als Feldlerchenhabitat) angelegt werden</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Herausnahme eines mindestens 5,0 m breiten Streifens aus der landwirtschaftlichen Nutzung, - dauerhafter Verzicht auf Pestizideinsatz, - dauerhafte Pflege durch 2jährige Mahd im September mit einer Mindestschritthöhe von 10 cm in jährlich wechselnden Abschnitten von max. 100 m Länge mit Abtransport des Mahdguts <p>wurde abgestimmt sowie die Eingriffsbilanzierung.</p> <p>Aus diesem Grunde sind die Hinweise zur freiwachsenden Hecke für die weitere Planung nicht mehr relevant.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Referat Naturschutz) wird auf die geplante Heckenanlage verzichtet und dafür ein Feldrain als Lerchenstreifen angelegt. Damit wird dem Artenschutz ausreichend Beachtung geschenkt und kein Verbotstatbestand ausgelöst.</p> <p>Infolge der Anpassung der Kompensationsmaßnahme wurde die gesamte Eingriffsregelung überarbeitet. Entsprechende Hinweise soweit anwendbar übernommen.</p> <p>Für die Grünordnerischen Maßnahmen wurden Überwachungspläne erstellt und die zu überwachenden Maßnahmen in den Festsetzungen beschreiben.</p> <p>Es finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan jeweils ein Überwachungsplan zur Umsetzung der Maßnahmen M 1 bis M 4,</p>
---	--

<p>vom 06.07.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt 	<p>der Entwicklung und Pflege der Gewässer- randstreifen sowie der Erhaltung der vorhandenen Einzelbäume.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, da den Hinweisen aus der vorangegangenen förmlichen Beteiligung gefolgt wurde und diese bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden. Der Hinweis zum Genehmigungsvorbehalt wird beachtet.</p>
<p>Landesdirektion Sachsen. Referat Raumord- nung, Stadtentwicklung vom 22.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung berührt ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und eines für Land- wirtschaft der Regionalplanung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ ▪ mit Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Abstimmung mit zustän- digen Fachbehörden hinreichend ausei- nandersetzen ▪ keine umweltfachlichen Bedenken <p>vom 17.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 10.2.2 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, ob Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden 	<p>Im Freiraum sollen gemäß Regionalplanung solare Großprojekte nur aufgestellt werden, wenn die Belange der Land- und Forstwirt- schaft, des Naturschutzes, des Hochwasser- schutzes und der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksich- tigt werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind nur Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes betroffen und werden in der Planung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Umgang mit den Zielen der Regionalpla- nung wurde in der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz bereits ausführlich dargelegt.</p> <p>Zum Naturschutz, hier das Landschaftsschutz- gebiet (LSG) „Grabentour“ ist im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens die Anhörung der TÖBs erfolgt. Die Abwägung ist abgeschlossen. Momentan befindet sich die Verordnung in der Ausfertigung beim Landrat. Dies wird vermutlich zum 25. September 2020 vollzogen sein. Anschließend wird die Verordnung der Sächsischen Staatskanzlei zur Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt übergeben. Die Verkündung der Verordnung erfolgt planmäßig am 23.10.2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29/2020. Die Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung, am 24.10.2020, in Kraft.</p> <p>Im Freiraum sollen gemäß Regionalplanung solare Großprojekte nur aufgestellt werden, wenn die Belange der Land- und Forstwirt- schaft, des Naturschutzes, des Hochwasser- schutzes und der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksich- tigt werden können.</p>

<p>vom 07.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch das Baurecht auf Zeit sowie der Übernahme des veränderten Umgriffs des LSG „Grabentour“ sind die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind hinreichend berücksichtigt worden, so dass keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht bestehen 	<p>Im vorliegenden Fall sind nur Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes betroffen und werden in der Planung hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p>
<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p> <p>vom 23.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Rohstoffsicherung, Baugrunderkundungen und Übergabe von Ergebnisberichten <p>vom 27.11.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zu Rohstoffgeologie sowie zum regionalgeologischen Kontext ▪ Hinweise auf Neuregelung Geologiedatengesetz für Bohranzeige und Bohrergebnismittelung <p>vom 09.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Bedenken ▪ Hinweise aus Stellungnahmen zu geologischen Belangen wurden im Entwurf berücksichtigt 	<p>Es ist keine räumliche Erweiterung der Geltungsbereiche Richtung Süden geplant somit wird der Bitte entsprochen. Auf das Vorkommen wird in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau hingewiesen. Die Profile/ Ständer für die Solarmodule werden nur gerammt, aus diesem Grunde erfolgt keine Baugrunduntersuchung. Der Hinweis zu Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht wird in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise mit aufgenommen. Die Textstelle zur Übergabe von Ergebnisberichten wurde korrigiert.</p> <p>Auf das Vorkommen wird in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau hingewiesen, der Sicherungsstatus wird ergänzt.</p> <p>Der entsprechende Abschnitt im Umweltbericht zum geologischen Untergrund wurde überarbeitet.</p> <p>Die entsprechenden Textstellen (Begründung, Hinweise Planzeichnung) zur gesetzlichen Neuregelung wurden entsprechend korrigiert.</p>

<p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 22.04.2020 und 27.04.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme Blendgutachten vorlegen um negative Einflüsse auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 4 (Blendwirkungen) ausschließen ▪ Befristung der Nutzungsdauer und Rückbauverpflichtung <p>vom 19.10.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Beibehaltung der Bebauungsabsichten die Belange nicht berührt <p>vom 05.05.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Einwände <p>Autobahn GmbH des Bundes (seit 2021 für Autobahnen zuständig) vom 10.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bestätigt die Stellungnahmen des LASuV vom 22.04.2020 und 27.04.2020 	<p>Die Erstellung eines Blendgutachtens ist beauftragt und wird im nächsten Verfahrensschritt vorliegen. Gefordert ist das Vorliegen erst vor der Inbetriebnahme.</p> <p>Auf die Rückbauverpflichtung und begrenzte Gültigkeit des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird in den Festsetzungen und der Begründung verwiesen. Die Rechtskraft ist auf die Dauer von 20 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans beschränkt und darf höchstens 2-mal bei vorheriger Zustimmung der Straßenbauverwaltung um je 5 Jahre verlängert werden.</p> <p>Blendgutachten liegt vor und ist berücksichtigt.</p>
<p>Sächsisches Oberbergamt vom 26.03.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ ▪ Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren <p>vom 30.10.2020</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ ▪ Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren 	<p>Auf die vorliegende Bergbauberechtigung für die Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Bräunsdorf“ wird in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau verwiesen.</p> <p>Der Hinweis zu Altbergbau und Hohlraumgebiete über eventuell angetroffene Spuren wird in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum östlich des SO 1 gelegenen Restloch eines alten Tagebaues wurde in die Begründung an oben genannter Stelle aufgenommen.</p>

<p>vom 11.05.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis zum Überprüfen der Baugruben durch einen Fachkundigen ▪ Prüfung des zitierten Textes zu unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau der Stellungnahme vom 30.10.2020 	<p>Weitere Ergänzung der Hinweise um genannten Punkt.</p> <p>Der zitierte Text in der Begründung unter Altbergbau / Bergbauberechtigungen / aktiver Bergbau wurde geprüft und entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>
<p>MITNETZ STROM, Netzregion Südsachsen vom 20.10.2020</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 31.03.2020 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Der darin übermittelte Verlauf wurde nachrichtlich in die Planzeichnungen übernommen und auf die Schutzstreifen (Mindestabstand von 1,0 m und Mindestüberdeckung von 0,4 m) wird verwiesen.</p> <p>Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM nicht berührt.</p>
<p>Wasserezweckverband Freiberg vom 14.12.2020</p>	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Medienbestandsauskunft von 14.01.2020 (E-Mail) und Stellungnahme vom 08.06.2020 zum Vorentwurf ist weiterhin gültig.</p> <p>In den räumlichen Geltungsbereich keine Anlagen des Unternehmens vorhanden. Es sind auch keine Neuverlegungen von Trinkwasser- oder Abwasserleitungen geplant.</p> <p>Private Kundenanlage (Trinkwasser und Schmutzwasserdruckleitung) für den Rastplatz Am Steinberg Süd an der Autobahn A 4 (Kunde: LASuV Großweitzschen) verläuft im Bereich der Grenzen des östlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Der vermutete Verlauf wurde nachrichtlich in die Planzeichnungen übernommen und auf die Schutzstreifen wird verwiesen.</p>
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), LV Sachsen e.V. vom 01.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ stimmt den Vorhaben zu ▪ Der BUND begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien. Da es sich um ein vorbelastetes Gebiet (Intensivacker an der A4) handelt und eine Beeinträchtigung des angrenzenden SPA-Gebietes nicht zu erwarten ist, werden keine Einwände 	<p>Es besteht kein Abwägungsbedarf, der BUND stimmt den Vorhaben zu und begrüßt den Ausbau der erneuerbaren Energien</p>

<p>erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Weiterhin wird der Erhalt der Gehölzstrukturen, die Möglichkeit der extensiven Beweidung sowie das geplante Monitoring zu den Naturschutzmaßnahmen begrüßt.	
---	--

3 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den Abwägungsvorgang eingegangene Planungsalternativen	Gründe zur Wahl der Vorzugsvariante
Nullvariante	Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) kann aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für eine klimafreundliche dezentrale Elektroenergieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.
Nutzung bereits mit Baurecht belegter bzw. konfliktarmer Standorte für das geplante Vorhaben	Mit Baurecht bereits belegte Alternativstandorte für Freiflächen-PVA sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Entlang des vom EEG derzeit privilegierten 110 m-Korridors entlang der BAB 4 kommen keine weiteren Flächen in Betracht.
Alternative Nutzung bereits bebauter Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz	Im Gemeindegebiet gibt es keine bereits bebauten Flächen mit nicht mehr benötigter Bausubstanz, die die Errichtung einer Freiflächen-PVA mit 11,4 ha überbaubarer Grundstückfläche zuließen. Alternative dezentrale Dach- oder Fassaden-PVA kommen für künftige Anlagen zur Elektroenergieerzeugung verstärkt in Betracht.

Aus o.g. Gründen stellten die geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten keine Alternativen dar und wurden nach Abwägung aller Vor- und Nachteile verworfen.

Reinsberg, den Siegelabdruck

.....

Bürgermeister